



Mandanten-Information für Vereine

Im Oktober 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bei **Inklusionsbetrieben** kann es sich um Zweckbetriebe oder um wirtschaftliche Geschäftsbetriebe handeln. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich den Kreis der zu berücksichtigenden Beschäftigten von Inklusionsbetrieben erweitert. Wir fassen die Einzelheiten für Sie zusammen. Zudem beleuchten wir, was Sie beachten müssen, wenn Sie **Lehrkräfte auf Honorarbasis** beschäftigen. Der **Steuertipp** befasst sich mit der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung von platzierungsabhängigen Preisgeldern.

Ermäßigter Steuersatz

Welche Beschäftigten bei Inklusionsbetrieben zu berücksichtigen sind

Vereine, die im Bereich der Behindertenhilfe tätig sind, können als Inklusionsbetriebe anerkannt werden. Die Anerkennung richtet sich danach, ob bestimmte sozialrechtliche Vorschriften erfüllt sind. Steuerrechtlich ist zu unterscheiden, ob es sich um einen **Zweckbetrieb** oder um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt.

Inklusionsbetriebe sind Zweckbetriebe, wenn sie zu mindestens 40 % besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Nach der Abgabenordnung können hierbei schwerbehinderte Menschen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit ab zwölf Stunden berücksichtigt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen Stellung genommen. Es hat nun den Kreis der zu berücksichtigenden Beschäftigten eines Inklusionsbetriebs um **psychisch kranke**

Menschen erweitert.

Inklusionsbetriebe können mit der Ausführung ihrer Leistungen selbst keinen steuerbegünstigten Zweck erfüllen. Daher ist nach Ansicht der Finanzverwaltung bei Überschreiten der Besteuerungsgrenze (35.000 € pro Jahr) grundsätzlich zu prüfen, ob die Einrichtung in erster Linie der **Erzielung von zusätzlichen Einnahmen** dient. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

- die besonders betroffenen schwerbehinderten oder psychisch kranken Menschen nicht als Arbeitnehmer der Einrichtung beschäftigt sind, sondern nur zum Beispiel von Zeitarbeitsfirmen entliehen werden (dies gilt nicht, soweit die entliehenen Arbeitnehmer über die erforderliche Quote von 40 % hinaus beschäftigt werden), oder
- die Einrichtung von anderen Unternehmern in die Erbringung von Leistungen nur zwischengeschaltet wird oder sich zur Erbringung eines wesentlichen Teils der Leistung anderer Subunternehmer bedient, die nicht selbst steuerbegünstigt sind.

Hinweis: Aus Vereinfachungsgründen können

In dieser Ausgabe

- Ermäßigter Steuersatz:** Welche Beschäftigten bei Inklusionsbetrieben zu berücksichtigen sind..... 1
- Zuwendungsrecht:** Nichtverbrauchte Eigenmittel wirken förderungsmindernd 2
- Sozialversicherungspflicht:** Ist ein Dozent/Lehrer abhängig beschäftigt oder selbständig tätig? 2
- Rechtsbetreuung:** Steuerpflicht bei Aufwandsentschädigungen aus der Landeskasse? 3
- Schießsport:** IPSC-Schießen ist gemeinnützig 3
- Gebührenbefreiung:** Bei nichtgemeinnützigen Unternehmen dürfen Kosten erhoben werden..... 4
- Steuertipp:** Umsatzsteuer und platzierungsabhängige Preisgelder 4

bei Inklusionsbetrieben Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Zweckbetriebs unberücksichtigt bleiben. Das ist möglich, wenn der Gesamturnsatz der Einrichtung den für Kleinunternehmer geltenden Betrag von 17.500 € im Jahr je Beschäftigten, der zur Gruppe der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen zählt, nicht übersteigt.

Zuwendungsrecht

Nichtverbrauchte Eigenmittel wirken förderungsmindernd

Vereine, die nicht allein in der Lage sind, ihre Projekte umzusetzen, können finanzielle Hilfe durch die öffentliche Hand in Form von **Zuwendungen** erhalten. Beim Zuwendungsrecht handelt es sich um öffentliches Recht, das sehr formalisiert ist. Sie müssen genau auf das „Kleingedruckte“ achten, wie eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts München (VG) verdeutlicht.

Im Streitfall hatte ein gemeinnütziger Träger Mittel für ein soziales Projekt beantragt. Da eine vollständige Förderung durch die öffentliche Hand ausschied, bemühte sich der Träger um weitere Mittel bei einem Verein, der ihm diese in Form einer **zweckgebundenen Spende** in Höhe von 68.000 € zusagte. Schließlich stellte der Träger einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Finanzierung des Projekts und setzte diese Spendenmittel im Finanzierungsplan als Eigenmittel an. Daraufhin wurden ihm Mittel als Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt.

Hinweis: Bei der Fehlbedarfsfinanzierung deckt die Zuwendung den Fehlbedarf, der verbleibt, soweit der Zuwendungsempfänger die Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel (Drittmittel) decken kann.

Nach Abschluss des Förderzeitraums reichte der Träger einen Verwendungsnachweis ein, aus dem sich ergab, dass er nicht alle Mittel verbraucht hatte. Die Behörde erließ daraufhin einen Bescheid, in dem sie den zu viel ausgezahlten Förderbetrag widerrief und zurückforderte.

Gegen diesen Bescheid ging der Träger mit der Begründung vor, dass die zugesagte Spende erst zu einem späteren Zeitpunkt geflossen sei, weil der Projektbeginn sich verzögert habe.

Das VG sah den **Widerrufsbescheid** jedoch als **rechtmäßig** an. Der Ansatz der Spende als Eigenmittel im Finanzierungsplan war verbindlicher Bestandteil des bestandskräftigen Zuwendungsbescheids. Daher muss sich der Träger diese Mittel im Rahmen der gewährten Fehlbedarfsfinanzierung förderungsmindernd anrechnen lassen. Auf

Rechtsmittel gegen den Förderbescheid hatte der Träger verzichtet, ohne darauf hinzuweisen, dass ihm die Spendenmittel aufgrund von Verzögerungen möglicherweise nicht in vollständiger Höhe zur Verfügung stehen würden.

Hinweis: Vereine verzichten häufig zu schnell auf Rechtsmittel, um die Auszahlung der Mittel zu beschleunigen. Bevor Sie einen solchen Verzicht aussprechen, sollten Sie genau prüfen, ob der Bescheid korrekt ist.

Laut VG oblag das Risiko, dass er über die von einem Dritten gewährten Mittel - aus welchen Gründen auch immer - doch nicht verfügen kann, allein dem Zuwendungsempfänger. Dieses Risiko sei nicht anders zu bewerten als das nachträgliche Wegfallen angegebener Eigenmittel.

Sozialversicherungspflicht

Ist ein Dozent/Lehrer abhängig beschäftigt oder selbständig tätig?

Arbeitsmarktpolitische Ziele wie die berufliche Rehabilitation und Reintegration in den Arbeitsmarkt werden vielfach von gemeinnützigen Trägern verfolgt. Dabei werden Lehrkräfte oft als freie Mitarbeiter auf Honorarbasis beschäftigt. Mitunter handelt es sich jedoch trotz anderslautender Vereinbarungen um **abhängig Beschäftigte**, wie ein aktuelles Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) zeigt.

Ein gemeinnütziges Bildungszentrum bot öffentlich geförderte Umschulungs-, Weiter- und Fortbildungslehrgänge an und hatte im kaufmännischen Bereich einen Dozenten als **freien Mitarbeiter** eingesetzt. Seine Aufgaben und die Vergütung waren vertraglich geregelt. Die Rentenversicherung hatte Zweifel hinsichtlich seines sozialversicherungsrechtlichen Status und kam nach einer Prüfung zu dem Schluss, es handle sich um eine abhängige Beschäftigung.

Das LSG hat diese Einschätzung bestätigt. Grundsätzlich seien zwar die maßgeblichen vertraglichen Vereinbarungen Ausgangspunkt der Prüfung. Entscheidend für den sozialversicherungsrechtlichen Status sei aber nicht die Vereinbarung selbst, sondern die Durchführung. Auch eine ausdrücklich gewollte Selbständigkeit müsse vor den **tatsächlichen Verhältnissen** bestehen können. Denn die Versicherungspflicht entstehe kraft Gesetzes und könne nicht Gegenstand einzelvertraglicher Vereinbarungen sein.

Hinweis: Die Gerichte räumen den tatsächlichen Verhältnissen häufig ein stärkeres Gewicht ein als den abweichenden vertraglichen Regelungen.

Im Streitfall sprachen die tatsächlichen Verhältnisse für eine abhängige Beschäftigung. Der Unterricht war anhand vorgegebener Rahmenpläne zu erteilen. Der Dozent hatte Material und die Räume des Trägers zu nutzen. Er vertrat abwesende Lehrer, weil er sich auch in andere Fachgebiete eingearbeitet hatte. Darin sah das LSG eine **Einbindung in die Organisationsstruktur**.

Auch die **Verwaltungstätigkeiten** des Dozenten waren ein Hinweis auf eine abhängige Beschäftigung. Er war „Videowart“, musste Klassenbücher einschließlich Anwesenheitslisten führen und auch schriftliche Leistungskontrollen durchführen. Zudem nahm er an Zeugnis Konferenzen und Abschlussprüfungen teil.

Hinweis: Die Gerichte verschaffen sich anhand zahlreicher Einzelfaktoren ein Gesamtbild der tatsächlichen Gegebenheiten. Trotz anderslautender Vereinbarungen kann somit eine abhängige Beschäftigung vorliegen. Lassen Sie sich daher beraten, um Nachzahlungen zu vermeiden.

Rechtsbetreuung

Steuerpflicht bei Aufwandsentschädigungen aus der Landeskasse?

Gemeinnützige Sozialunternehmen engagieren sich auch im Bereich der Behindertenhilfe und setzen dabei auf **ehrenamtliche Betreuer**, denen sie Aufwandsentschädigungen zahlen. Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat entschieden, dass aus der Landeskasse gezahlte Aufwandsentschädigungen an eine ehrenamtliche Betreuerin steuerpflichtig sein können.

Steuerfrei sind aus einer Bundes- oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die

- in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz,
- auf Grundlage einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder
- von der Bundesregierung oder einer Landesregierung

als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und jeweils auch als Aufwandsentschädigung im **Haushaltsplan** ausgewiesen werden.

Im Streitfall hatte die Klägerin für die ehrenamtliche Betreuung im Bereich der Behindertenhilfe eines gemeinnützigen Sozialunternehmens Aufwandsersatz aus der **Landeskasse** erhalten. Ihre Vergütungen waren im Haushaltsplan allerdings nicht als Aufwandsentschädigung ausgewiesen,

sondern als „Auslagen in Rechtssachen“. Die Betreuerin nahm an, dass diese Zahlungen steuerfrei seien. Das Finanzamt berücksichtigte jedoch nur den Steuerfreibetrag für ehrenamtlich geleistete Rechtsbetreuungen, der der Höhe nach auf den Übungsleiter-Freibetrag (zurzeit 2.400 €) beschränkt ist. Die den Freibetrag übersteigenden Vergütungen besteuerte es als Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet.

Hinweis: Das FG hat die Revision gegen diese Entscheidung zugelassen.

Schießsport

IPSC-Schießen ist gemeinnützig

Die Frage, ob das Schießen im Sinne der International Practical Shooting Confederation („IPSC-Schießen“) als **Sport** anzusehen und gemeinnützig ist oder nicht, beschäftigt nach wie vor die Gerichte. Die Einschätzung der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung gehen hier auseinander, wie anhand eines Urteils des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG) deutlich wird.

Geklagt hatte ein Verein, der nach seiner Satzung den Schießsport fördert - insbesondere das IPSC-Schießen. Das Finanzamt erkannte ihn nicht als gemeinnützig an mit der Begründung, es handle sich um ein wettkampfmäßiges **Kriegsspiel** und es werde die Tötung von Menschen simuliert, was nicht mit der Werteordnung vereinbar sei. Das FG ist dieser Einschätzung nicht gefolgt.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hatte bereits 2018 entschieden, dass ein Verein, dessen Zweck in der Förderung des Schießsports, insbesondere des IPSC-Schießens besteht, die satzungsmäßigen Anforderungen an die Feststellung der Gemeinnützigkeit erfüllt (vgl. Ausgabe 04/19). Das FG schließt sich dieser Rechtsprechung an.

Ein Verein, dessen Zweck in der Förderung des Schießsports, insbesondere des IPSC-Schießens, bestehe, erfülle die satzungsmäßigen Anforderungen an die Feststellung der Gemeinnützigkeit. Das IPSC-Schießen erfülle beide Alternativen der für die Annahme von „Sport“ nötigen körperlichen Ertüchtigung: Im Hinblick auf das schnelle Durchlaufen des Parcours erfordere es äußerlich zu beobachtende körperliche Anstrengungen. In Bezug auf die dem persönlichen Können zu-

rechenbare Kunstbewegung (präzise Schussabgabe) seien auch Geschick im Umgang mit der Waffe, Konzentrationsfähigkeit und Körperbeherrschung notwendig. Dass das IPSC-Schießen möglicherweise einem Kriegsspiel ähnele, mit großkalibrigen Waffen betrieben werde und durch den Waffenbesitz eine abstrakte Gefahr für die Allgemeinheit durch einen nichtsatzungsgemäßen Gebrauch der Waffen bestehe, führe nicht zu einem Ausschluss der Gemeinnützigkeit.

Gebührenbefreiung

Bei nichtgemeinnützigen Unternehmen dürfen Kosten erhoben werden

Zahlreiche **Gebührenordnungen und -gesetze** der Bundesländer sehen Gebührenbefreiungen für Träger gemeinnütziger Einrichtungen vor. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich tatsächlich um einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Träger im steuerrechtlichen Sinn handelt, wie nun das Obergericht Sachsen (OVG) festgestellt hat.

In Sachsen werden von bestimmten gemeinnützigen Trägern zum Beispiel bei regelmäßigen und mindestens jährlich vorzunehmenden Routineüberwachungsmaßnahmen keine Verwaltungskosten erhoben. Einer Einrichtung, die ein Seniorenheim betreibt, war diesbezüglich eine Gebührenbefreiung versagt worden. Dagegen wandte sie sich mit dem Argument, es komme nicht auf die **Gemeinnützigkeit des Trägers** an, sondern auf die der betriebenen Einrichtung. Das von ihr betriebene Seniorenheim stelle eine gemeinnützige Einrichtung dar.

Dieser Argumentation ist das OVG nicht gefolgt, weil es sehr wohl auf die Gemeinnützigkeit des Trägers ankomme. Eine Einrichtung müsse dem Gemeinwohl dienen und deren Unterhaltung im öffentlichen Interesse liegen. Damit seien Einrichtungen gemeint, die von kirchlichen oder nichtkirchlichen freien Trägern betrieben würden und - insbesondere im Bereich der Sozialarbeit - das Land bei der Erfüllung der ihm durch das Sozialstaatsgebot auferlegten Verpflichtungen entlasteten. Dazu gehöre unter anderem auch der Betrieb von Alten- oder Pflegeheimen. Das Erfordernis der Gemeinnützigkeit beschränke die Gebührenbefreiung jedoch auf Einrichtungen, die nicht mit einer **Gewinnerzielungsabsicht** betrieben würden. Eine Kostenerstattung oder -befreiung sei nur dann geboten, wenn das Unterhalten der Einrichtung den Staat oder die kommunalen Körperschaften von ihren Verpflichtungen entlaste, ohne dass hierdurch Gewinne erwirtschaftet werden könnten.

Hinweis: Maßgeblich ist hier der steuerrechtliche Begriff der Gemeinnützigkeit. Diese knüpft an die steuerpflichtige Körperschaft an und dies ist nicht die rechtlich unselbständige Einrichtung, sondern ihr Träger.

Steuertipp

Umsatzsteuer und platzierungsabhängige Preisgelder

Preisgelder sind für potentielle Teilnehmer von Wettbewerben ein Anreiz, sich zur Teilnahme anzumelden. Doch wie sind die Preisgelder beim Empfänger umsatzsteuerrechtlich zu werten? Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur umsatzsteuerlichen Beurteilung von platzierungsabhängigen Preisgeldern geäußert. Die Regelungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses hat es in diesem Zusammenhang angepasst.

Bereits im August 2018 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Teilnahme an Turnieren zur Erzielung platzierungsabhängiger Preisgelder nicht im Rahmen eines **Leistungsaustauschs** erfolge. Er bezog sich seinerzeit auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom November 2016.

Diese Rechtsprechungsgrundsätze gelten für platzierungsabhängige Preisgelder des Veranstalters bei Pferderennen und Pokerturnieren, sportlichen Wettbewerben, Schönheitskonkurrenzen, Ausscheidungsspielen sowie Glücksspielen.

Davon ausgenommen sind Leistungen eines Geldspielautomatenaufstellers oder Spielbankbetreibers, da hier eine sonstige Leistung in der Zulassung zum Spiel mit Gewinnchance besteht und der Spieleinsatz der Teilnehmer eine entgeltliche Gegenleistung darstellt.

Hinweis: Diese Grundsätze haben die Finanzämter nun auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Beteiligten bei der Zahlung solcher Preisgelder für die Teilnahme an Wettbewerben, die vor dem 01.07.2019 stattgefunden haben, von einem steuerpflichtigen Entgelt ausgehen. Das gilt insbesondere in Bezug auf einen etwaigen Vorsteuerabzug.

Wir beraten Sie gerne hinsichtlich der Ausstattung Ihres Preisgeldsystems.

Mit freundlichen Grüßen

KJF GmbH WPG/ StBG
Bergstraße 6, 08523 Plauen

www.kjf.gmbh